

§ 6 BMG Information des Bundeskanzleramtes

BMG - Bundesministeriengesetz 1986

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.03.2025

§ 6.

Unbeschadet des § 5 haben die Bundesministerien das Bundeskanzleramt über die Besorgung der im§ 3a Abs. 2 Z 3 bis 5 bezeichneten Geschäfte laufend und zeitgerecht zu unterrichten. Das Bundeskanzleramt hat bei Besorgung von Geschäften im Rahmen der ihm gemäß Abschnitt A Z 1 und 5 des Teiles 2 der Anlage zugewiesenen Sachgebiete auf diese Information Bedacht zu nehmen.

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at